Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

SIEBZEHNTES JAHR APRIL 1966 4

FRANZ KLÜBER

Die Mitbestimmung im Urteil des II. Vatikanischen Konzils

Das II. Vatikanische Konzil hat in der Pastoralkonstitution über „Die Kirche in der Welt von heute" vom 7. Dezember 1965 zur Frage der Mitbestimmung Stellung genommen. In Ziffer 68 der Konstitution heißt es:

„In den wirtschaftlichen Unternehmungen stehen Personen miteinander in Verbund, d. h. freie und selbstverantwortliche, nach Gottes Ebenbild geschaffene Menschen. Deshalb soll unter Beachtung der besonderen Funktion eines jeden, sei es der Eigentümer, der Arbeitgeber, der leitenden oder der ausführenden Kräfte, und unbeschadet der erforderlichen einheitlichen Leitung die aktive Beteiligung aller an der Unternehmungsführung" gefördert werden. Die geeignete Form der Verwirklichung wäre näher zu bestimmen."

Die Bejahung der Mitbestimmung durch das Konzil und die Forderung ihrer Verwirklichung geht von der Auffassung aus, daß das Unternehmen nicht als sachliches Substrat der Produktionsmittelapparatur zu verstehen ist, sondern als freier Zusammenschluß von Personen, die je ihre persönliche Arbeitsleistung einbringen, um so an der Verwirklichung des Produktionszweckes mitzuwirken. Aus diesem Verständnis des Unternehmens als eines Unternehmens-Verbandes leitet das Konzil das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer ab.

Der Begriff des Unternehmens-Verbandes impliziert eine negative und eine positive Aussage. Zunächst richtet er sich gegen das Mißverständnis des Herr-im-Hause-Standpunktes, der aus dem Eigentum an den Produktionsmitteln ein Abhängigkeitsverhältnis des Arbeiters herleiten und ihn in ein Herrschaftsverhältnis zum kapitalbesitzenden Unternehmer hineindrängen möchte, dies mit der weiteren Folge, daß der Arbeiter mit dem Produktionsmittelapparat auf eine Stufe gestellt und zum Kostenfaktor degradiert wird.

Selbstverständlich will das Konzil nicht das Eigentumsrecht des Unternehmers an seinen Produktionsmitteln bestreiten. Der Zweck des Privateigentums besteht aber nach katholischer Gesellschaftslehre darin, daß der Eigentümer die in seiner Verfügung stehenden Güter in den Dienst seiner personalen Sinnbestimmung und Wesensentfaltung stelle. Ohne Frage steht auch unternehmerisches Eigentum, wie jedes andere Eigentum, im Schutz der kommutativen Gerechtigkeit, die dem Unternehmer die Entscheidung über seine Produktionsmittel zuspricht, damit er sie im. Interesse seiner Persönlichkeitsentfal-

tung verwende. Soweit er dazu aus eigener Kraft in der Lage ist, bleibt seine Eigentumsposition unangefochten. Niemand bestreitet und beschneidet ihm das Recht, die ihm gehörenden Sachwerte als Mittel seiner Daseinserfüllung nach freiem Ermessen einzusetzen, soweit seine Arme und seine Kraft reichen.

Damit ist aber auch schon ein weiterer Gedanke ausgesprochen: Der Eigentümer ist auf Grund seines Eigentumsrechtes nur zu solchen Verfügungen berechtigt, die er allein und ohne fremde Hilfe ausführen kann. Weiterreichende Ansprüche lassen sich aus dem Eigentumsrecht nicht ableiten. Es ist weder naturrechtlich-ethisch noch positivrechtlich begründbar, daß Menschen gegen ihren Willen verpflichtet werden können, in abhängiger und fremdbestimmter Arbeit an den Produktionsmitteln eines anderen tätig zu werden, um diesem anderen zur Fülle seiner Persönlichkeit zu verhelfen. Persönlichkeitsentfaltung in der Form, daß sich der Arbeiter zum Objekt und zum Mittel der Nutzbarmachung fremden Eigentums hergibt, ist vom Eigentumsrecht her nicht zu begründen. Es widerspricht naturrechtlich dem Grundwert der Personenwürde und positivrechtlich den in Art. 2 des Grundgesetzes garantierten Freiheitsrechten.

Wenn also der Unternehmer in der Ausübung der Verfügungsmacht über sein Eigentum mit der Kraft seiner eigenen Hände nicht auskommt, sondern auf fremde Hilfe angewiesen ist, so kann er auf Grund seines Eigentums an den Produktionsmitteln nicht beanspruchen, daß sich andere Menschen in seine Abhängigkeit begeben und sich seiner Befehlsgewalt unterwerfen. Denn das Eigentums berechtigt nur zur Herrschaft über Sachen, nicht zur Herrschaft über Personen. Es bleibt dem Unternehmer also kein anderer Weg, als mit denjenigen, deren Hilfe er benötigt, die Bedingungen auszuhandeln, unter denen sie bereit sind, an seinen Produktionsmitteln tätig zu werden. Die Arbeiter aber sind berechtigt, ihre Mitwirkung von *der* Bedingung abhängig zu machen, daß ihnen in voller Gleichberechtigung mit dem Unternehmer das Mitbestimmungsrecht über den Gang des Produktionsprozesses zugesichert wird.

Mit dieser Feststellung ist auch schon der positive Aspekt angesprochen, den das Konzil im Begriff des Unternehmens-Verbandes und des aus ihm abgeleiteten Mitbestimmungsrechtes zum Ausdruck bringen will. Im Verband des Unternehmens sind, wie das Konzil selbst formuliert, „freie und selbstverantwortliche, mit der Würde der Gottebenbildlichkeit ausgestattete Personen" zusammengeschlossen. Damit ist der eigentliche und letzte Grund bezeichnet, der nicht nur dem Unternehmen verwehrt, den Arbeiter als Objekt und als Bestandteil der Betriebsapparatur einzusetzen, sondern positiv das Recht der Arbeiterschaft auf Mitbestimmung erweist. Der als eigenständige und selbstverantwortliche Person verstandene Mensch erfüllt seinen Daseinssinn und vollendet sich in der Arbeit. In ihr wird er zum Partner Gottes und ist aufgerufen zur Mitarbeit an der Vollendung der Schöpfung.

Dieser Grundgedanke *Teilhard de Chardins,* der schon in der *Enzyklika Mater et Magistra* wirksam ist, kehrt auch in der Pastoralkonstitution des Konzils wieder. Die Arbeit ist als Teilhabe am Werk der Schöpfung personale Selbstverwirklichung. Deshalb räumt das Konzilsdokument der Arbeit den Vorrang vor dem Besitz ein und erklärt ganz im Sinn *Johannes' XXIII.:* In der Arbeit „geht der Mensch aus sich heraus und wächst über sich hinaus. Solches Wachstum ist mehr wert als äußerer Reichtum, der angesammelt werden kann. Der Mensch ist mehr wert durch das, was er ist, als durch das, was er hat" (n. 35).

Dieses Verständnis der Arbeit als Daseinsvollzug und Wesenserfüllung menschlicher Personalität führt zu der vom Konzil ausgesprochenen Forderung, das Schaffen des Menschen müsse so geordnet sein, daß es ihm „die Pflege und Erfüllung seiner vollen Berufung gestatte" (n. 35). Die Konsequenz, die sich aus diesem Menschenbild ergibt, ist die vom Konzil eindeutig und nachdrücklich formulierte Anerkennung des Mitbe-

stimmungsrechtes, dessen metaphysischer Grund also die Personenwürde des Arbeiters ist.

Die Stellungnahme des Konzils bedeutet eine prinzipielle und generelle Entscheidung zugunsten der Mitbestimmung. Über die konkrete Form ihrer Verwirklichung kann naturgemäß ein Konzilsdokument nichts aussagen. Das ist eine Aufgabe des Sachverstandes der Fachleute. Sie läßt sich nur bewältigen unter Berücksichtigung der besonderen geschichtlichen Bedingungen eines Staates und nicht ohne die fachkundige Mitwirkung von Juristen, Nationalökonomen und Soziologen.

Das Konzil hat aus *sozialethischer* Sicht entschieden und uneingeschränkt das Recht des Arbeiters auf Mitbestimmung geltend gemacht. Zur Frage der konkreten Modalitäten konnte es nur dieses sagen: es müsse eine „geeignete Form" der Mitbestimmung gefunden werden. *Welches* aber die geeignete Form sei, das ist keine ethisch-theologische Frage mehr, sondern eine juridisch-technische Aufgabe, die nur im Blick auf die jeweilige geschichtliche Situation angegangen werden kann und je nach den besonderen Umständen einmal in dieser, ein anderes Mal in jener Form ihre sachgerechte Lösung findet.

Durch die Entscheidung des Konzils ist jedenfalls keines der bisher diskutierten und praktizierten Modelle der Mitbestimmung ausgeschlossen, selbstverständlich auch nicht die im Mitbestimmungsgesetz von 1951 verwirklichte Form der kollektiven Mitbestimmung, in der die Interessen der Arbeiterschaft durch Gewerkschaftsvertreter wahrgenommen werden. Die Stellung der Arbeiter innerhalb des Betriebes ist so schwach, daß ein auf den Einzelbetrieb isoliertes, die Gewerkschaften ausschließendes Mitbestimmungsrecht den Sinn der Mitbestimmungsidee illusorisch machen würde und nur ein Schein-Recht wäre, weil ihm die Möglichkeit einer angemessenen Realisierung fehlt. Die kollektive, unter Beteiligung der Gewerkschaften durchgeführte Mitbestimmung kann deshalb unter den gegebenen Umständen durchaus für sich in Anspruch nehmen, als „geeignete Form" im Sinn des Konzils zu gelten.

Der Weg der Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes ist vorgezeichnet durch die Weisung des Subsidiaritätsprinzips: Es ist also zunächst anzustreben, daß die Sozialpartner in freier Vereinbarung zu einer Verständigung kommen. Ist das nicht möglich, dann ist die Kompetenz des Staates als des Letztverantwortlichen für das Gemeinwohl angesprochen. Er ist dann auf Grund der sozialen Gerechtigkeit verpflichtet, auf dem Wege des Gesetzes die Forderung der Arbeiterschaft nach Gewährung des Mitbestimmungsrechtes in einer der jeweiligen Situation angemessenen Form zu verwirklichen. Ein solches Gesetz bedeutet keinen Eingriff in unternehmerische Eigentumsrechte, sondern hat im Sinn des Art. 2 des Grundgesetzes den Charakter eines Schutzgesetzes zur Sicherung der personalen Würde und Freiheit des Arbeiters, dem nicht zugemutet werden kann, daß er sich mit seiner Arbeit fremden Kapitalinteressen unterwirft. Versagt der Staat in seiner Verantwortung gegenüber der Arbeiterschaft, dann bleibt ihr kein anderer Weg, als mit Hilfe des Streiks ihre Rechte zu erzwingen.

Die konziliare Mitbestimmungsforderung ist mehr als nur ein freundliches Wort der Sympathie für die Arbeiter. Indem sie die Subjektstellung des Arbeiters im Betrieb und also eine auf der Basis völliger Gleichberechtigung verwirklichte Partnerschaft zwischen Arbeiter und Unternehmer erstrebt, nimmt sie ein von der katholischen Gesellschaftslehre schon seit hundert Jahren verfochtenes Anliegen auf. Das Ziel der Konzilsentscheidung ist die Ausgestaltung der Mitbestimmung zu einer neuen Unternehmensverfassung, die den Arbeiter aus der ihm vom Liberalkapitalismus zugedachten Objektrolle herauslöst und ihm auch im Betrieb die seiner Personalität angemessene Stellung sichert.

Im Lebensgefühl der Arbeiterschaft haben sich seit *Karl Marx* Wandlungen vollzogen, die innerhalb des politischen Bereichs in der Demokratie längst den ihnen adäquaten Ausdruck gefunden haben. Innerhalb des wirtschaftlichen Raumes aber besteht noch

ein Anachronismus, der zum Persönlichkeitswert und Persönlichkeitsbewußtsein des Arbeiters, wie überhaupt zum demokratischen Lebensstil unserer Zeit, in eklatantem Widerspruch steht. Es geht nicht an, den Arbeiter weiterhin nur als Nummer und Objekt des Wirtschaftsprozesses gelten zu lassen und in sozialer Abhängigkeit zu halten.

Deshalb ist es nicht eine Frage der Zweckmäßigkeit, sondern der sozialen Gerechtigkeit, der Arbeiterschaft auf dem Wege des Aufbaus einer neuen Unternehmensverfassung die ihr zustehende Subjekt-Stellung auch im Wirtschaftsprozeß einzuräumen. Bedingung ist die Zuerkennung der Mitbestimmung als eines naturrechtlichen Anspruchs. Wenn also das *Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes* darauf drängt, daß die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften ausgeweitet werde, dies mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft, so entspricht das genau der Mitbestimmungsforderung des Konzils. Das gleiche gilt für die *Gesellschaftspolitische Grundsatzerklärung der Katholischen Arbeiterbewegung,* in der es heißt: „Die in den Mitbestimmungsgesetzen im Bergbau und in der Stahlindustrie bereits verankerte paritätische wirtschaftliche Mitbestimmung muß auf alle anderen Großunternehmungen ausgeweitet werden."

Der Mitbestimmungsgedanke gehört zum ideellen Bestand schon der katholisch-sozialen Bewegung des vergangenen Jahrhunderts. Ausdrücklich empfohlen wurde die Mitbestimmung durch *Pius XI.* in *Quadragesimo anno* (n. 65). Starke Impulse gingen 1949 vom Bochumer Katholikentag aus, der das Mitbestimmungsrecht als Naturrecht bezeichnete. *Pius XII.* stand dem Mitbestimmungsgedanken zwar nicht ablehnend, aber zurückhaltend gegenüber. Diese vor allem von Pater *Gundlach* verfochtene Linie wurde 1952 durch ein aufsehenerregendes Schreiben des damaligen Unterstaatssekretärs *Montini* und jetzigen Papstes *Paul VI.* durchbrochen, dessen positive Stellungnahme zur Mitbestimmung von *Johannes XXIII.* vollinhaltlich, zu einem wesentlichen Teil sogar wörtlich, in das Rundschreiben *Mater et Magistra* aufgenommen wurde. Sie fand nunmehr durch das II. Vatikanische Konzil eine so überzeugende und eindrucksvolle Bestätigung, daß, wie *Oswald von Nell-Breuning* erklärte, „die schlimmsten Befürchtungen der Mitbestimmungsgegner noch übertreffen wurden".

Die Erklärung des Konzils zugunsten der Mitbestimmung ist die Entscheidung für eine umfassende Demokratisierung der Gesellschaft, wie sie schon in *Mater et Magistra* ausgesprochen wurde. Gegen diese Entscheidung sind sachliche Argumente noch nicht vorgebracht worden und auch schwer auszudenken. Der Hinweis auf ein angeblich schwaches Interesse eines Teiles der Arbeiterschaft ist das billigste aller auf die Boykottierung der Mitbestimmung zielenden Scheinargumente, da man ja auch die Existenz der Demokratie nicht vom Maß der jeweiligen politischen Interessiertheit ihrer Bürger abhängig machen kann.

Am Bekenntnis zur Wirtschaftsdemokratie entscheidet sich die Wahrhaftigkeit des Bekenntnisses zur Demokratie überhaupt. Die demokratische Freiheit ist unteilbar. Wer sie für den politischen Bereich bejaht, im wirtschaftlichen Raum aber bekämpft, bezeugt damit nur, daß er zu einer freiheitlich-demokratischen Lebensordnung noch nicht den Zugang gefunden hat, sondern die auf die Ausbeutung der Arbeiterschaft angelegte kapitalistische Zwei-Klassen-Gesellschaft verewigen möchte.